# Allgemeine Bedingungen für die von der Raiffeisen Bank International AG ausgegebenen Visa und Mastercard Gold Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarten) nachfolgend "Gold Kreditkarten"

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen		
Fassung 2021	Fassung 2023	
I. Anwendungsbereich	I. Anwendungsbereich	
	[Änderungen im ersten und vierten Absatz]	
Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Verwendung von physischen und digitalen Gold Kreditkarten, die Raiffeisen Bank International AG (im Folgenden "RBI") für die Benutzung an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlutzunen im Rahmen des mit RBI jeweils mit den Inhabern (im Folgenden "Karteninhaber") vereinbarten und durch ein Symbol der Kreditkartenorganisation (Visa oder MasterCard) auf der Gold Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Services und der Kontaktlosfunktion dieses Kreditkarten-Services (Punkt IV) ausgegeben hat.	Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Verwendung vor physischen und digitalen Gold Kreditkarten, die die Raiffeisen Banl International AG (im Folgenden "RBI") für die Benutzung ar Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen in Rahmen des mit RBI jeweils mit den Inhabern (im Folgender "Karteninhaber") vereinbarten und durch ein Symbol de Kreditkartenorganisation (Visa oder MasterCard) auf der Gold Kreditkarte ersichtlich gemachten Kreditkarten-Services und de Kontaktlosfunktion dieses Kreditkarten-Services sowie der P2P Funktion (Punkt IV) ausgegeben hat.	
[]	[]	
Diese Allgemeinen Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag sowie den Versicherungsbedingungen die Vertragsbeziehung der RBI zu den Karteninhabern der von RBI ausgegebenen Visa und Mastercard Gold Kreditkarten (Hauptund Partnerkarten) (im Folgenden zusammen "Kartenvertrag").	Diese Allgemeinen Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag sowie den Versicherungsbedingungen die Vertragsbeziehung der RBI zu den Karteninhabern der von der RB ausgegebenen Visa und Mastercard Gold Kreditkarten (Haupt und Partnerkarten) (im Folgenden zusammen "Kartenvertrag").	
II. Ausgabe der Gold Kreditkarte	II. Ausgabe der Gold Kreditkarte	
	[Änderungen in Punkt 1., erster und dritter Absatz, in Punkt 2.1 und in Punkt 2.2]	
Ausgabe der physischen Gold Kreditkarte	Ausgabe der physischen Gold Kreditkarte	
Der Karteninhaber erhält von RBI die physische Gold Kreditkarte an seine zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zugesandt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die physische Gold Kreditkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Die physischen Gold Kreditkarten bleiben Eigentum der RBI.	Der Karteninhaber erhält von RBI die physische <b>Gold Kreditkarte</b> an seine zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zugesandt. De Karteninhaber ist verpflichtet, die physische <b>Gold Kreditkarte</b> sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.—, wenn auf der Kartenrückseite noch eir entsprechender Unterschriftsstreifen dafür vorgesehen ist. Die physischen Gold Kreditkarten bleiben Eigentum der RBI.	
[]	[]	
Hat der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den von ihm unterschriebenen Kartenantrag bei seiner Raiffeisenbank zur Identifizierung und Weiterleitung an RBI abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.	Hat der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, der von ihm unterschriebenen Kartenantrag bei seine RaiffeisenbankBank zur Identifizierung und Weiterleitung an RB abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.	
[]	[]	
2.1 Endgerät und Wallet	2.1 Endgerät und Wallet	
Die digitale Gold Kreditkarte ist ein digitales Abbild der von RBI an den Inhaber der digitalen Kreditkarte ausgegebenen physischen Kreditkarte. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät ("mobiles Endgerät"). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Kreditkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber  – von RBI zu den in Punkt 2.2 enthaltenen Bedingungen ("Banken-Wallet") oder  – von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung ("Dritt-Wallet") zur Verfügung gestellt wird.	Die digitale Gold Kreditkarte ist ein digitales Abbild der von RBI ar den Inhaber der digitalen Kreditkarte ausgegebenen physischer Kreditkarte. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte setzt dahe voraus, dass an den Karteninhaber eine physische Kreditkarte ausgegeben wurde. Die Ausgabe der digitalen Kreditkarte erfolg auf einem geeigneten mobilen Endgerät ("mobiles Endgerät"). Au dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitaler Kreditkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die den Karteninhaber  – von RBI zu den in Punkt 2.2 enthaltenen Bedingunger ("Banken-Wallet") oder  – von einem anderen Anbieter aufgrund einer von Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließender Vereinbarung ("Dritt-Wallet") zur Verfügung gestellt wird.	

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Kreditkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.

Auf einem mobilen Endgerät kann nur eine digitale Kreditkarte zu ein und derselben physischen Kreditkarte gespeichert werden.

### 2.2 Banken-Wallet

RBI stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, ermöglicht,

- a. seine digitale Kreditkarte, andere geeignete mobile Zahlkarten und andere geeignete Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. geeignete Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
  - geeignete Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
  - geeignete Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
  - sich für vorgeschlagene geeignete Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber RBI keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

[…]

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. RBI wird – soweit es nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist - nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. RBI übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (z.B. andere kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter Kundenbindungsprogrammen, Anbieter Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte RBI Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen lassen.

[...]

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber oder ein Anbieter einer Dritt-Wallet im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Kreditkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.

Auf einem mobilen Endgerät kann nur eine digitale Kreditkarte zu ein und derselben physischen Kreditkarte gespeichert werden.

### 2.2 Banken-Wallet

RBI stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, ermöglicht,

- seine digitale Kreditkarte, andere geeignete mobile Zahlkarten und andere geeignete Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. die P2P-Funktion zu nutzen (Punkt IV.5);
- bc. geeignete Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- ed. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
  - geeignete Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
  - geeignete Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
  - sich für vorgeschlagene geeignete Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die RBI dem Karteninhaber durch gesonderte Nachricht entsprechend bekannt gibt, kann der Karteninhaber in der Banken-Wallet

- a. wenn Vertragsunternehmen infolge Zahlungen des Karteninhabers im Rahmen des Fernabsatzes (Punkt IV.4.2) ein digitales Abbild der Kreditkarte (Token) in ihren Systemen hinterlegt haben, den Token soweit er für die RBI erkennbar ist verwalten (einschließlich Löschung bzw. Sperre des Tokens)
- b. die Daten seiner physischen Kreditkarte [CardID, Ablaufdatum, Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt)] sowie den persönlichen Code der physischen Kreditkarte abfragen.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber RBI keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

Bei der Installation der Banken-Wallet auf dem mobilen Endgerät legt der Karteninhaber unter Verwendung des vereinbarten Identifikationsverfahrens eine "Wallet-PIN" fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist mittels Bestätigung durch Eingabe der bestehenden Wallet-PIN möglich. Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt.

[...]

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. Die RBI wird – soweit essie nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist – nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. RBI übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (z.B. andere kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbieter von Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte RBI Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen lassen.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers und die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet können dazu führen, dass auch die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte und sonstige Leistungen der RBI oder Dritter (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers undsowie auch die Kündigung Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet können dazu führen dazu, dass-auch die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte und sonstige Leistungen der RBI oder Dritter über die Banken-Wallet (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

[...]

[...]

#### III. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

### III. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

[Änderung in Punkt 1., erster und zweiter Absatz, und in Punkt 2.]

### 1. Persönlicher Code

# 1. Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält von RBI in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code (nachfolgend "PIN") an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt.

Der Karteninhaber erhält von RBI in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code (nachfolgend "PIN") an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt.

Hat der Karteninhaber die PIN-Wahl beauftragt, unterbleibt die Zusendung der PIN an den Karteninhaber. Der Karteninhaber erhält stattdessen bei Zusendung der Gold Kreditkarte eine Information wie er sich über die Homepage www.r-card-service.at registrieren lassen kann, um seine Wunsch - PIN zu erhalten. Nachträgliche Änderungen der Wunsch – PIN sind im selben Verfahren möglich.

Hat der Karteninhaber die eine Wunsch-PIN-Wahl beauftragt, unterbleibt die Zusendung der PIN an den Karteninhaber. Der Karteninhaber erhält stattdessen bei Zusendung der Gold Kreditkarte eine Information wie er sich über die Homepage www.rcard-service.at registrieren lassen kann, um seine Wunsch - PIN zu erhalten. Nachträgliche Änderungen der Wunsch - PIN sind im selben Verfahren möglich.

[...]

[...]

#### 2. Kundenauthentifizierung

#### 2. Kundenauthentifizierung

Abhängig von der jeweils verwendeten Wallet setzt die Verwendung digitalen Kreditkarte Kundenauthentifizierung die ("Kundenauthentifizierung") am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder biometrischen Mitteln (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) oder einem vom Karteninhaber im Zuge der Aktivierung der digitalen Kreditkarte festgelegten Passwort.

Abhängig von der jeweils verwendeten Wallet setzt die Verwendung digitalen Kreditkarte Kundenauthentifizierung die ("Kundenauthentifizierung") am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) Wallet-PIN oder biometrischen Mitteln (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) oder einem Die Wallet-PIN ist bei Verwendung der Banken-Wallet die vom Karteninhaber im Zuge der Aktivierunggemäß Punkt festgelegte PIN, bei Verwendung einer Dritt-Wallet ein mit dem jeweiligen Wallet-Anbieter vereinbarter Zugangscode (abhängig von der digitalen Kreditkarte festgelegten Passwort.verwendeten Dritt-Wallet kann mit dem Wallet-Anbieter als Wallet-PIN auch die Geräte-PIN vereinbart werden).

### IV. Bargeldbehebung und bargeldlose Zahlung mit der Gold Kreditkarte

#### IV. Bargeldbehebung und bargeldlose Zahlung mit der Gold Kreditkarte

[Änderungen in Punkt 2.2., Unterpunkt b), in Punkt 4.2, erster Absatz von Unterpunkt a) und siebenter Absatz von Unterpunkt a) (i), Aufnahme eines neuen Punktes 5.1

[...]

2.2. Zahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe der PIN

[...]

2.2. Zahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe der PIN

[...]

[...]

b) Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

b) Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS Terminals im In- und Ausland sind in der in Punkt IV.2.2.a) beschriebenen Weise bis zu den mit dem Karteninhaber vereinbarten Limite (Punkt V.) ohne Eingabe der PIN möglich.

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS Terminals im In- und Ausland sind in der in Punkt IV.2.2.a) beschriebenen Weise bis zu den mit dem Karteninhaber vereinbarten LimiteLimiten (Punkt V.) ohne Eingabe der PIN möglich.

[...]

#### 4.2 Zahlungen im Fernabsatz

#### a) einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Limits mit der physischen Kreditkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

# (i) <u>Visa Secure/Mastercard Secure Code Mastercard</u> Identity Check ("3D Secure Verfahren")

[...]

Nach Eingabe Kartendaten werden Transaktionsdaten Karteninhaber, (Card ID, Zahlungsempfänger, Betrag und Währung) in das zwischen dem Karteninhaber und seiner Raiffeisenbank vereinbarte Electronic Banking übermittelt. Der Karteninhaber hat die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäfts (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu überprüfen, bevor er den Auftrag erteilt. Die Erteilung des Auftrages erfolgt mittels Raiffeisen Signatur-App. RBI erhält den Status Code (Bestätigung, Ablehnung oder Fehler) übermittelt. Der Karteninhaber weist dadurch RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

[...]

#### 4.2 Zahlungen im Fernabsatz

#### a) einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist entsprechend der nachfolgenden Punkte (i) und (ii) berechtigt, innerhalb des vereinbarten Limits mit der physischen Kreditkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

# (i) <u>Visa Secure/Mastercard Secure Code Mastercard</u> <u>Identity Check ("3D Secure Verfahren")</u>

[...]

Nach Eingabe der Kartendaten werden Transaktionsdaten Karteninhaber, (Card ID, Zahlungsempfänger, Betrag und Währung) in das zwischen dem Karteninhaber und seiner Raiffeisenbank vereinbarte Electronic Banking übermittelt. Der Karteninhaber hat die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäfts (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu überprüfen, bevor er den Auftrag erteilt. Die Erteilung des Auftrages erfolgt mittels Raiffeisen Signatur-App. RBI erhält den Status Code (Bestätigung, Ablehnung oder Fehler) übermittelt. Der Karteninhaber weist dadurch die Bestätigung mittels Raiffeisen Signatur-App RBI unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Kartenkonto zu belasten. RBI nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung findet, bereits jetzt an.

[...]

### 5. P2P-Zahlungen

### a) Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Kreditkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von der RBI oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

# b) Authentifizierung der P2P-Zahlung,

Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages, erfolgt durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

### c) Nutzung der P2P-Funktion

# (i) Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kreditkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung die Kartennummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Absatz b) RBI an, den Zahlungsberag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach erfolgter Zahlungsanweisung können die mittels P2P-Funktion erteilten Zahlungsaufträge nicht mehr widerrufen werden. RBI nimmt die mit einem solchen Zahlungsauftrag erteilte Anweisung bereits jetzt an unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit der Kreditkarte Deckung finden.

# (ii) Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kreditkarte Geldbeträge für diese Funktion bargeldlos in Euro zu empfangen. RBI ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Kreditkarte empfängt, dem Kartenkonto gutzuschreiben.

#### (iii) Transaktionen nur in Euro

<u>Transaktionen im Rahmen der P2P-Funktion sind nur in Euro möglich.</u>

Achtung: Der erfolgreiche Versand des gewünschten Betrages von der Karte des Absenders an die Karte des Empfängers ist abhängig von der Unterstützung der mandatierten VISA Direct und MC Moneysend Dienste auf der Seite der Empfängerbank.

# V. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Gold Kreditkarte

# V. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Gold Kreditkarte

[Änderungen in Unterpunkt a) und im letzten Absatz]

a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der Gold Kreditkarte für Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen durch die Limite pro Zeiteinheit (z.B. monatlich, wöchentlich, täglich) laut der vereinbarten Preis- und Leistungsübersicht beschränkt. Die mit dem Karteninhaber vereinbarten Limite gelten immer für alle seine physischen und digitalen Karten gemeinsam.

Der Betrag, der für die Verwendung der physischen und digitalen Gold Kreditkarte jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem vereinbarten Limit abzüglich der der mit der physischen und digitalen Gold Kreditkarte getätigten Kartenumsätze, Blankoanweisungen bzw. offenen Monatsrechnungen. Änderungen der Limite gelten immer für die physische und digitale Karte gemeinsam. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b). Für die Änderung der Limite durch die RBI gelten die Punkte XVI.2 und XVII. a dieser Bedingungen.

[...]

Einzahlungen/Überweisungen auf das Kartenkonto sind nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Erstattungen aus mit der **Gold Kreditkarte** getätigten Transaktionen.

a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der Gold Kreditkarte für Bargeldbehebungen und, bargeldlose Zahlungen und P2P-Transaktionen durch die Limite pro Zeiteinheit (z.B. monatlich, wöchentlich, täglich) laut der vereinbarten Preis- und Leistungsübersicht beschränkt. Die mit dem Karteninhaber vereinbarten Limite gelten immer

für alle seine physischen und digitalen Karten gemeinsam.

Der Betrag, der für die Verwendung der physischen und digitalen Gold Kreditkarte jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem vereinbarten Limit abzüglich der der mit der physischen und digitalen Gold Kreditkarte getätigten Kartenumsätze, P2P-Transaktionen Blankoanweisungen bzw.und offenen Monatsrechnungen. Änderungen der Limite gelten immer für die physische und digitale Karte gemeinsam. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b). Für die Änderung der Limite durch die RBI gelten die Punkte XVI.2 und XVII. a dieser Bedingungen.

VII. Mein Portal

[Änderung in Punkt 2.3, zweiter Absatz von Unterpunkt b), Punkt 3., erster Absatz, Punkt 4., zweiter Absatz, Aufnahme eines neuen Punktes 5.]

Einzahlungen/Überweisungen auf das Kartenkonto sind nicht

zulässig, es sei denn, es handelt sich um Erstattungen aus mit der

Gold Kreditkarte getätigten Transaktionen- oder P2P-Zahlungen.

VII. Mein Portal

2.3 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der RBI an den Karteninhaber:

[...]

[...]

b) Zugang der Informationen und Erklärungen

[...]

Erfolgt keine gesonderte Information über die Zustellung in Mein Portal, gelten die dort zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf über Mein Portal durch den Karteninhaber als dem Kontoinhaber zugestellt.

### 3. Registrierung

Nach Eingabe der Card ID in Mein Portal erfolgt die Identifikation des Karteninhabers durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Karteninhaber bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit einem link, der zurück in Mein Portal leitet. Danach legt der Karteninhaber ein Passwort für den Zugriff auf Mein Portal fest und bestätigt durch

[...]

2.3 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der RBI an den Karteninhaber:

[...]

b) Zugang der Informationen und Erklärungen

[...]

Erfolgt keine gesonderte Information über die Zustellung in Mein Portal, gelten die dort zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf über Mein Portal durch den Karteninhaber als dem KontoinhaberKarteninhaber zugestellt.

### 3. Registrierung

Nach Eingabe der Card ID in Mein Portal erfolgt die Identifikation des Karteninhabers durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Karteninhaber bekannt gegebenengegebene E-Mail-Adresse mit einem link, der zurück in Mein Portal leitet. Danach legt der Karteninhaber ein Passwort für den Zugriff auf Mein Portal fest und

Eingabe des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

[...]

### 4. Zugriff auf Mein Portal

[...]

Hat der Karteninhaber mit der Raiffeisenbank, bei der das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. geführt wird, Electronic Banking vereinbart und das Identitifkationsverfahren Signatur-App vereinbart, so erfolgt der Zugriff auf Mein Portal über dieses Identifikationsverfahren.

bestätigt durch Eingabe des dem Karteninhaber von RBI an die vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobil-Telefonnummer zugesendeten Einmalpasswortes.

[...]

### 4. Zugriff auf Mein Portal

[...]

Hat der Karteninhaber mit der Raiffeisenbank, bei der das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. geführt wird, Electronic Banking vereinbart und das Identitifkationsverfahren Identifikationsverfahren Signatur-App vereinbart, so erfolgt der Zugriff auf Mein Portal über dieses Identifikationsverfahren.

### 5. Zugriff auf Mein Portal nach Beendigung des Kartenvertrages

<u>Der Zugriff auf Mein Portal steht dem Karteninhaber nach</u> <u>Beendigung des Kartenvertrages noch für weitere 10 Jahre</u> <u>unentgeltlich zur Verfügung.</u>

Der Karteninhaber hat über den Zugriff auf Mein Portal somit auch nach Beendigung des Kartenvertrages noch Zugang zu den während der Vertragslaufzeit zugestellten/bereitgestellten Informationen und Erklärungen der RBI (insbesondere Umsätze, Monatsrechnungen, sowie auch Vertragsdokumente und Kommunikation mit RBI) zum Abruf und Download.

Weiters kann Mein Portal auch nach Beendigung des Kartenvertrages von RBI für die Zustellung oder Bereitstellung von Informationen und Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

Der Einstieg in Mein Portal erfolgt entsprechend den Regelungen nach Punkt VII.4. Eine Änderung der Zugangsdaten ist auch nach Beendigung des Kreditkartenvertrages entsprechend diesen Regelungen möglich.

#### VIII. Kartenkonto

### VIII. Kartenkonto

[Änderungen in Punkt 1.2, vierter Absatz, in Punkt 3., zweiter, dritter und fünfter Absatz, in Punkt 4., erster Absatz, und in Punkt 5.]

[...]

#### 1.2. Fremdwährung

[...]

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs herangezogen, der von Mastercard International Incorporated bzw. Visa Inc zum Zeitpunkt der Autorisierung gebildet ist. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[...]

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen

Γ.

Über die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefon-Nummer wird RBI den Karteninhaber über die Bereitstellung der Monatsrechnung informieren. Ab 1.11.2021 erfolgt die Information über die Bereitstellung der Monatsrechnung an die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Diese Benachrichtigung per SMS unterbleibt, wenn der Karteninhaber zusätzlich zur Online-Einsicht auf der Internet Seite der RBI die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse beauftragt hat. Ab 1.11.2021 entfällt die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die vom Karteninhaber bekannt gegebenen E-Mail-Adresse.

[...]

#### 1.2. Fremdwährung

[...]

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs herangezogen, der von Mastercard International Incorporated bzw. Visa Inc zum Zeitpunkt der Autorisierung gebildet ist. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem KenteinhaberKarteninhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[...]

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatsabrechnungen

[...]

Über die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefon-NummerE-Mail-Adresse wird RBI den Karteninhaber über die Bereitstellung der Monatsrechnung informieren. Ab 1.11.2021 erfolgt die Information über die Bereitstellung der Monatsrechnung an die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Diese Benachrichtigung per SMS unterbleibt, wenn der Karteninhaber zusätzlich zur Online-Einsicht auf der Internet Seite der RBI die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse beauftragt hat. Ab 1.11.2021 entfällt die Zustellung der Monatsrechnung im PDF-Format an die vom Karteninhaber bekannt gegebenen E-Mail-Adresse.

Die Kreditkartenumsätze und -salden wie auch die Card ID werden von RBI aufgrund einer vom Karteninhaber gesondert erklärten Zustimmung an die Raiffeisenbank, die das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. führt und mit der der Karteninhaber die Nutzung von Electronic Banking vereinbart hat, zur Anzeige im Electronic Banking des Karteninhabers und/oder zu Beratungszwecken übermittelt. Die Zustimmung des Karteninhabers kann mittels der zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale erteilt werden. RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Raiffeisenbank diese Funktion anbietet.

#### 4. Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Monatsabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

[...]

#### Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Karteninhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines autorisierten oder fehlerhaft Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn RBI dem Karteninhaber die Informationen gemäß Punkt VIII.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

RBI wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem RBI von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser RBI angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat RBI der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat RBI seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

# X. Abschluss des Kartenvertrages und Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

[...]

Der Karteninhaber ermächtigt RBI, einmalig zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt VIII. 2. 1 (ein) Cent einzuziehen.

XII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

[...]

d) Rechtsfolgen

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Gold Kreditkarte werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Gold Kreditkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Gold Kreditkarte.

Die Kreditkartenumsätze und -salden wie auch, die Card ID und/oder die Kartenprüfnummer (CVC) werden von RBI aufgrund und entsprechend einer vom Karteninhaber gesondert erklärten Zustimmung an die Raiffeisenbank, die das Referenzkonto nach Punkt VIII.2. führt und mit der der Karteninhaber die Nutzung von Electronic Banking vereinbart hat, zur Anzeige im Electronic Banking des Karteninhabers und/oder zu Beratungszwecken übermittelt. Die Zustimmung des Karteninhabers kann mittels der zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale erteilt werden. RBI ist nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Raiffeisenbank diese Funktion anbietet.

#### 4. Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Monatsabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14 4% p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

[...]

#### Erhebung von Einwendungen und Berichtigung Zahlungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Karteninhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn<u>die</u> RBI dem Karteninhaber die Informationen gemäß Punkt VIII.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Die RBI wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem die RBI von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser der RBI angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die RBI der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat RBI Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### X. Abschluss des Kartenvertrages und Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

[Änderung im dritten Absatz]

Der Karteninhaber ermächtigt RBI, einmalig zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt VIII. 2. 1 (ein) Cent einzuziehen.

# XII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

[Änderung in Punkt 2. d), zweiter Absatz]

[...]

d) Rechtsfolgen

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Gold Kreditkarte werden dem KontoinhaberKarteninhaber Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Gold Kreditkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Gold Kreditkarte.

[]	[]
XIII. Entgelte	XIII. Entgelte
	[Änderung im dritten Absatz]
[]  Für Entgeltänderungen einschließlich Anpassungen an den Verbraucherpreisindex 2000 gilt Punkt XVII dieser Allgemeinen Bedingungen.	[]  Für Entgeltänderungen einschließlich Anpassungen an den Verbraucherpreisindex 2000 gilt Punkt XVII b dieser Allgemeinen Bedingungen.
[]	[]
XV. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers	XV. Sorgfaltspflichten und Informationspflichten des Karteninhabers  [Änderung in Punkt 1]
Sorgfältige Verwahrung und Geheimhaltung	Sorgfältige VerwahrungSorgfaltspflichten und Geheimhaltung
Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die  - physische Gold Kreditkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Gold Kreditkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.  - das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Kreditkarte aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Kreditkarte(n) ist nicht zulässig.	Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die physische Gold Kreditkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Gold Kreditkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.  das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Kreditkarte aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Dritte sowie eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Kreditkarte(n) ist sind nicht unzulässig.
Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken- Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt IV 2.2.) weiterhin möglich.	Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Kreditkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt IV 2.2.) weiterhin möglich.
Der persönliche Code (PIN), die Geräte-PIN, das Passwort nach Punkt III.2., der 3D Secure Code, der CSSC, Signatur Code (Signatur-App) sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der RBI oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei ihrer Verwendung sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.	Der persönliche Code (PIN), die GeräteWallet-PIN, das Passwort nach Punkt III.2., der 3D Secure Code, der CSSC, Signatur Code (Signatur-App) sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der RBI oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei ihrer Verwendung sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.
Bei Zahlungen mit der Kreditkarte im Fernabsatz (Punkt IV.4.) ist der Karteninhaber verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen.  Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter die	Bei Zahlungen mit der Kreditkarte im Fernabsatz (Punkt IV.4.) ist der Karteninhaber verpflichtet, <u>alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um</u> die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einempersonalisierten Sicherheitsmerkmale vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen zu schützen.
Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmales erlangt haben könnte, hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.  Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	Wenn der <del>Verdacht besteht</del> <u>Karteninhaber in Kenntnis davon ist,</u> dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmales erlangt haben könnte, hat <del>der Karteninhaberer</del> unverzüglich die Sperre der Karte zu veranlassen.
	Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
XVI. Sperre	XVI. Sperre
	[Änderung in Punkt 1, fünfter Absatz]
1. <u>Sperre durch den Karteninhaber</u>	1. <u>Sperre durch den Karteninhaber</u>
[]	[]
Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von digitalen Kreditkarten bzw. einzelner digitaler Kreditkarten zu seiner physischen Kreditkarte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue digitale Kreditkarte nur aufgrund eines Antrages des Karteninhabers erstellt.	Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der Bankenwallet, von digitalen Kreditkarten bzw. einzelner digitaler Kreditkarten zu seiner physischen Kreditkarte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue digitale Kreditkarte nur aufgrund eines Antrages des Karteninhabers erstellt.

[...]

# XVII. Änderungen des Kartenvertrages

### XVII. Änderungen des Kartenvertrages

[Änderung in Unterpunkt a. (i), in Unterpunkt b. (ii), und Streichung von Unterpunkt d.]

# a. <u>Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende</u> Änderungen des Kartenvertrags

Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI wie nachstehend geregelt angeboten ("Änderungsangebot"). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung ("Gegenüberstellung") dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen, wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige Gegenüberstellung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail, wenn der Kunde mit RBI für die Kommunikation den Weg des E-Mails vereinbart hat oder per Post. Ab 1.11.2021 erfolgt die Zustellung nur in Mein Portal. Über diese Zustellung wird der Karteninhaber gesondert per E-Mail an die zuletzt vom Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert. Ab Zustellung - auch in Mein Portal – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder ab 1.11.2021 in Mein Portal, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in Mein Portal auch die Information darüber haben dem Karteninhaber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

[…]

# b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

[...]

(ii) Auf dem in Absatz b (i) vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 ("Verbraucherpreisindex") vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

[...]

# d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

(i) Beabsichtigt RBI eine Anpassung des Sollzinssatzes, so bietet RBI dem Karteninhaber diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Karteninhabers zu dieser Änderung a. <u>Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende</u> Änderungen des Kartenvertrags

Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI wie nachstehend geregelt angeboten ("Änderungsangebot"). Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung ("Gegenüberstellung") dargestellt. Betrifft das Änderungsangebot die Allgemeinen Bedingungen, wird RBI die Gegenüberstellung sowie die vollständige Gegenüberstellung der neuen Allgemeinen Bedingungen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Kunden zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail, wenn der Kunde mit RBI für die Kommunikation den Weg des E-Mails vereinbart hat oder per Post. Ab 1.11.2021 erfolgt die Zustellung nur in Mein Portal. Über diese Zustellung wird der Karteninhaber gesondert per E-Mail an die zuletzt vom Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert. Ab Zustellung - auch in Mein Portal— können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch RBI nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder ab 1.11.2021 in Mein Portal, kann der Kunde das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in Mein Portal auch die Information darüber haben dem Karteninhaber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

[...]

# b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

[...]

(ii) Auf dem in Absatz b (i) vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 ("Verbraucherpreisindex") vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Dabei unterliegen Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurs-wertbasiert berechnet werden, keiner Anpassung nach dieser Bestimmung.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

[...]

# d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

(i) Beabsichtigt RBI eine Anpassung des Sollzinssatzes, so bietet RBI dem Karteninhaber diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Karteninhabers zu dieser Änderung gilt gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

- Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.
- (ii) Auf dem in Abs. d (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
  - Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der sich aus der Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung
  - Eine Zinssatzanhebung nach Abs. d (i) darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen und ist erstmals frühestens zwei Jahre nach Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages zulässig.
  - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.

- Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber wie in lit a vereinbart zuzustellen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.
- (ii) Auf dem in Abs. d (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
  - Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der sich aus der Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung
  - Eine Zinssatzanhebung nach Abs. d (i) darf 0,5%-Punkte pro Jahr nicht übersteigen und ist erstmals frühestens zwei Jahre nach Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages zulässig.
  - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

#### XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

#### XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[Änderung im ersten Absatz]

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und RBI gilt österreichisches Recht. Dies gilt vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers, soweit dieses günstiger für den Verbraucher ist.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und RBI gilt österreichisches Recht. Dies gilt vorbehaltlich zwingenderDiesem gehen aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des Rechts des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers, soweit dieses günstiger für den Verbraucher ist. Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn die RBI ihre geschäftliche Tätigkeit, in deren Bereich der Abschluss des Kartenvertrags fällt, dorthin ausgerichtet hat.

[...]